

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 18.05.2017 nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gemacht werden.

Beschluss-Nummer: 0424/2017
Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Stadt Schönebeck (Elbe) für das Haushaltsjahr 2018
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die nachfolgende Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Stadt Schönebeck (Elbe) für das Haushaltsjahr 2018 (Hebesatzsatzung).

Schönebeck (Elbe), 19.05.2017



Knoblauch
Oberbürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Stadt Schönebeck (Elbe) für das Haushaltsjahr 2018 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 25 Grundsteuergesetz vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 Gewerbesteuerergänzungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 18.05.2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuererhebung

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. für das Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe):

- 1.1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 325 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v.H.
- 1.2. für die Gewerbesteuer 400 v.H.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2018. Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Schönebeck (Elbe), 19.05.2017



Knoblauch
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0425/2017
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage folgende 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe).

Schönebeck (Elbe), 19.05.2017



Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage
2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe)

Präambel

Auf Grund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung und auf Grund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 18.05.2017 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1
Änderungen

Der § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- Die Steuer beträgt jährlich
- für den ersten Hund 60,00 Euro
 - für den zweiten Hund 100,00 Euro
 - für den dritten und jeden weiteren Hund 125,00 Euro

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Schönebeck (Elbe), 19.05.2017



Knoblauch
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0432/2017
3. Satzung zur Änderung der Abwasserabgabensatzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserentsorgung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage 1 beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Abwasserabgabensatzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserentsorgung der Stadt Schönebeck (Elbe).

Schönebeck (Elbe), 19.05.2017



Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage 1
3. Satzung zur Änderung der Abwasserabgabensatzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserentsorgung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung und den §§ 78 – 79 b des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. S. 492) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 18.05.2017

folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1
Änderungen

In § 4 Absatz 3 Nr. 4 b werden die Wörter

„(streng bauliche Abgrenzung – keine pauschale Tiefenbegrenzung/keine Berücksichtigung von sog. Hausgärten bei der Außenbereichsabgrenzung)“

gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Abwasserabgabensatzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserentsorgung der Stadt Schönebeck (Elbe) tritt rückwirkend zum 14.05.2015 in Kraft.

Schönebeck (Elbe), 19.05.2017



Knoblauch
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0434/2017
Neufassung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die in der Anlage 1 aufgeführte Neufassung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Schönebeck (Elbe) (Erschließungsbeitragsatzung – EBS).

Schönebeck (Elbe), 19.05.2017



Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage 1

Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung – EBS)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 (2) Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 132 und § 133 (3) Satz 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954), in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 18.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen einen Erschließungsbeitrag nach Maßgabe der §§ 127 ff. BauGB und der folgenden Bestimmungen.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für folgende Art und Höchstumfang beschriebenen Erschließungsanlagen

1. die öffentlich zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze

a) an denen eine Bebauung bis zu 2 Vollgeschossen zulässig ist: mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig anbaubar sind und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,

b) an eine Bebauung mit 3 oder 4 Vollgeschossen zulässig ist: mit einer Breite bis zu 16 m, wenn sie beidseitig anbaubar sind und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind;

c) an denen eine Bebauung mit mehr als 4 Vollgeschossen zulässig ist: mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig anbaubar sind und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,

d) in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe bis zu einer Breite von 18 m, wenn sie beidseitig anbaubar sind oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist, und bis zu einer Breite von 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist;

2. Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 18 m,

3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen innerhalb der (z.B. Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite von 5 m;

4. Parkflächen für Kraftfahrzeuge,

a) die Bestandteil der in den Nr. 1 und 2 genannten Verkehrsanlagen sind (unselbständige Parkflächen), bis zu einer weiteren Breite von 6 m,

b) die nicht Bestandteil der in den Nr. 1 und 2 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu einer Fläche von 20 v.H. der Gesamtfläche der durch sie erschlossenen Grundstücke,

5. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen

a) die Bestandteil der in den Nr. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind (unselbständige Grünanlagen), bis zu einer weiteren Breite von 5 m,

b) nicht Bestandteil einer derartigen Verkehrsanlage, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen), bis zu einer Fläche von 20 v.H. der Gesamtfläche der durch sie erschlossenen Grundstücke.

6. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 127 Absatz 2 Nr. 5 BauGB) bis zu dem in einer ergänzenden Satzung gemäß § 10 zu regelnden Umfang.

(2) Die im Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 1 festgelegten Höchstbreiten gelten nicht für Wendeanlagen. Endet eine Verkehrsanlage mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 angegebenen Breiten um die Hälfte.

(4) Ergeben sich nach Abs. 1 Nr. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Erschließungsanlage der größte Wert.

§ 3

Ermittlung und Umfang des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für:

a) den Erwerb, einschließlich Erwerbsnebenkosten der Flächen für die Erschließungsanlagen,

b) die Freilegung der benötigten Flächen,

c) die erstmalige Herstellung des Straßen- oder Wegekörpers, einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,

- d) die Herstellung der Rinnen und Bordsteine,
- e) die Herstellung der Radwege mit Schutzstreifen,
- f) die Herstellung der Gehwege,
- g) die Herstellung der gemeinsamen/kombinierten Geh- und Radwege,
- h) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
- i) die Herstellung der Entwässerung der Erschließungsanlagen,
- j) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- l) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- m) die Herstellung von Parkflächen, Parktaschen und Standspuren,
- n) die Herstellung der unselbständigen Grünanlagen,
- o) die Fremdfinanzierung und für
- p) die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch

a) den Wert, der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen, zum Zeitpunkt der Bereitstellung,

b) diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden,

c) den Wert der Sachleistungen der Stadt sowie der vom Personal der Stadt erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die Freilegung und der technischen Herstellung der Erschließungsanlage.

(4) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungspflichtigen Zuteilung i. S. des § 57 S. 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 S. 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

§ 4

Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 5

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden ein Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

(1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Nutzflächen verteilt. Die Nutzfläche eines Grundstücks ergibt sich durch Multiplikation der Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor, der die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Als Grundstücksfläche, die der Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten zugrunde gelegt wird, gilt grundsätzlich die Fläche des Buchgrundstücks.

(2) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) gelegene Grundstücke bleiben unberücksichtigt.

(3) Bei Grundstücken, die teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich liegen, ist die Grundstücksfläche, höchstens jedoch die Fläche, die dem Innenbereich zuzuordnen ist.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche gemäß Absätzen 1-3 mit einem Nutzungsfaktor wie folgt vervielfacht:

a) bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,00

b) bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen 1,25

c) bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen 1,50

d) bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen 1,75

e) bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen 2,00

f) bei einer Bebaubarkeit mit mehr als fünf Vollgeschossen zuzüglich je weiterem Vollgeschoss 0,25

g) bei Sportplätzen, Freibädern, Dauerkleingartenanlagen oder sonstigen Grundstücken für den Gemeinbedarf, die nach ihrer Zweckbestimmung nur in einer Ebene genutzt werden können 0,50

h) bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen 0,50

i) bei Friedhöfen 0,20

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse, wie folgt:

1. Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse festsetzt

a) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der BauO LSA sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder auf gleichartiger Weise genutzt werden.

b) Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumasse des Bauwerkes geteilt durch 3,5; mindestens jedoch die nach Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Vollgeschossezahl.

c) Ist im Einzelfall eine größere als die festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

2. Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt.

a) Weist der Bebauungsplan nur Baumassenzahlen aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5.

b) Ist eine größere Baumassenzahl als die zulässige Baumassenzahl genehmigt, so ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der Teilung dieser genehmigten Baumasse durch 3,5.

3. Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt.

a) Bestimmt ein Bebauungsplan nur die zulässige Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Zahl der Vollgeschosse

(aa) bei Festsetzungen der maximalen Wandhöhe (Traufhöhe): das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe entsprechend der Definition gemäß BauO LSA geteilt bei überwiegend gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzten Grundstücken durch 3,5 und bei sonstiger Nutzung durch 2,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses bei Zulässigkeit einer Dachneigung von mindestens 30°,

(bb) bei Festsetzungen der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe): die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt bei überwiegend gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzten Grundstücken durch 3,5 und bei sonstiger Nutzung durch 2,5.